



Verfügung Décision

24. Juni 1991

Naturschutzgebiet Paradiesli, Gemeinde Zuzwil

Die Forstdirektion gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt

Unterschutzstellung

1. Der im Gebiet "Änetsholz" an der Gemeindegrenze Zuzwil/Bangerten gelegene Uferbereich des Woolibaches wird unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. a) Sicherung des natürlichen Bachlaufes mit standörtlicher Uferbestockung und des hangmoorähnlichen Uferbereiches;
b) Erhaltung des Bachbiotopes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen;
Erhaltung des offenen Hangfeuchtgebietes mit Tümpeln für Amphibien;
Wiederherstellung einer naturnahen, standörtlichen Bestockung mit artenreichem Saum;

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 12.12.1990 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Zuzwil, Grundbuchblatt Nr.4002

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Reiten;
 - b) das Anzünden von Feuern;

- c) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- d) das Biwakieren im Freien;
- e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- g) das Aussetzen von Tieren;
- h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- i) das Einbringen von Pflanzen;
- j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- k) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- l) Eingriffe in den Wasserhaushalt;

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

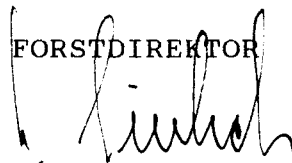
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.154 Paradiesli" auf den unter Ziffer 3 hiavor genannten Grundbuchblättern anzumerken.

12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Fraubrunnen zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Siegenthaler', written over the printed name below.

P. Siegenthaler, Regierungsrat